Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 52/97 vom 31. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/97 vom 24. März 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
- **"- 396 L 0033:** Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 (ABl. Nr. L 144 vom 18.6.1996, S. 35).".
- (2) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
- **"- 396 L 0033:** Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 (ABl. Nr. L 144 vom 18.6.1996, S. 35).".

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 46.

²ABl. Nr. L 144 vom 18.6.1996, S. 35.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/33/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

B

rüssel, den 31. Juli 1997	Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß Der Vorsitzende
	 E. Bull
	Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses